



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

16. Februar – 6. März 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

Datenschutzhinweis

Die Woche vom 16. bis 20. Februar 2026 ist an sich sitzungsfrei.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Neu!

Mittwoch, 25. Februar 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-730/23 Polen / Deutschland (Verbringung von Abfällen)

Verbringung von Abfällen aus Deutschland nach Polen

Polen ist der Ansicht, dass es sich bei der Verbringung von Abfällen aus Deutschland zu sechs Standorten in Polen (Tuplice, Stary Jawor, Sobolew, Gliwice, Sarbia und Bzowo) um illegale Verbringungen handele, für die deutsche Veranlasser verantwortlich seien. Trotz der Mitteilung der polnischen Behörden über die illegale Verbringung und die Gründe hierfür hätten weder diese Veranlasser noch die deutschen Behörden dafür gesorgt, dass die Abfälle innerhalb von 30 Tagen nach Deutschland zurückverbracht werden. Auch hätten die deutschen Behörden mit Polen keine andere Frist für die Rückführung der Abfälle vereinbart. Polen hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-92/23 Kommission / Ungarn (Recht, Mediendienste auf einer Funkfrequenz anzubieten)

Nutzungsrechte an Funkfrequenzen in Ungarn – Klubrádió

Klubrádió ist ein ungarischer kommerzieller Radiosender, der seit 1999 Sendungen zu Themen des öffentlichen Lebens des Landes ausstrahlte. Nach Angaben der Kommission handelt es sich um einen unabhängigen und der Regierung gegenüber kritischen Radiosender. 2014 unterzeichnete dieser Radiosender einen neuen Vertrag mit dem Medienrat für die Nutzung der Funkfrequenz 92,9 MHz im Sendegebiet Budapest. Der Vertrag wurde für die Dauer von sieben Jahren geschlossen und sah die Möglichkeit einer Verlängerung um fünf Jahre vor.

Als der Vertrag auslief, lehnte der Medienrat seine Verlängerung ab: Er war der Auffassung, dass Klubrádió zweimal gegen die Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung der Sendequoten verstoßen habe, was einen wiederholten Verstoß darstellte. Gemäß dem ungarischen Mediengesetz führt ein wiederholter Verstoß automatisch zur Ablehnung der Verlängerung, wobei geringfügige Verstöße ausgenommen sind.

In der Folge veröffentlichte der Medienrat eine neue Ausschreibung für die Erbringung von Mediendiensten auf der betreffenden Funkfrequenz. Die Bewerbung von Klubrádió wurde jedoch für ungültig erklärt. Die Entscheidung wurde mit Fehlern im Programmplan und mit einem negativen Eigenkapital von Klubrádió in den fünf Jahren vor Einreichung seiner Bewerbung begründet. Der Antrag von Klubrádió auf eine befristete Nutzung der Funkfrequenz wurde ebenfalls abgelehnt.

Die EU-Kommission ist der Ansicht, Ungarn habe gegen den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste verstoßen, indem es den Radiosender an der Erbringung seiner Dienstleistungen gehindert habe. Sie hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission

[IP/22/2688](#)).

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 3. April 2025 dem Gerichtshof hinsichtlich der meisten Rügen vorgeschlagen, der Klage stattzugeben (siehe Pressemitteilung [Nr. 42/25](#))

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen

C-367/22 P Air Canada /
C-369/22 P Air France /
C-370/22 P Air France-KLM /
C-375/22 P LATAM Airlines Group und Lan Cargo /
C-378/22 P British Airways /
C-379/22 P Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo /
C-380/22 P Deutsche Lufthansa u. a. /
C-381/22 P Japan Airlines /
C-382/22 P Cathay Pacific Airways /
C-385/22 P Koninklijke Luchtvaart Maatschappij /
C-386/22 P Martinair Holland /
C-401/22 P Cargolux Airlines /
C-403/22 P SAS Cargo Group u. a. / Kommission

Luftfrachtkartell

Mit Beschluss vom 9. November 2010 stellte die Kommission fest, dass sich zahlreiche Luftfrachtunternehmen an einem Preiskartell beteiligt hatten. Sie verhängte gegen 11 der Unternehmen (Air Canada, Air France-KLM, Martinair, British Airways, Cargolux, Cathay Pacific, Japan Airlines, LAN Chile, Qantas, SAS und Singapore Airlines) Geldbußen in Höhe von insgesamt 799 Mio. Euro.

Gegen Lufthansa und ihre Tochtergesellschaft Swiss wurde in Anwendung der Kronzeugenregelung keine Geldbuße verhängt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/10/1487](#)).

Die von dem Beschluss betroffenen Unternehmen (mit Ausnahme von Qantas) fochten ihn vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteilen vom 16. Dezember 2015 erklärte das Gericht der EU den Beschluss in Bezug auf die klagenden Unternehmen für nichtig, da zwischen seinem verfügenden Teil und seiner Begründung ein Widerspruch bestehe (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/15](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 17. März 2017 einen neuen Beschluss, mit dem sie gegen Air Canada, Air France, KLM, Martinair, British Airways, Cargolux, Cathay Pacific, Japan Airlines, LAN Chile, SAS und Singapore Airlines Geldbußen in Höhe von insgesamt 776 Mio. Euro verhängte. Gegen Lufthansa und ihre Tochtergesellschaft Swiss wurde wiederum in Anwendung der Kronzeugenregelung keine Geldbuße verhängt (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/661](#)).

Die Unternehmen, die den schon den ersten Kommissionbeschluss angefochten hatten, fochten auch diesen zweiten Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteilen vom 30. März 2022 wies das Gericht die Klagen von Martinair, KLM, Cargolux, Air France-KLM, Air France, Lufthansa u. a., Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo ab und erhielt die von der Kommission gegen diese Unternehmen verhängten Geldbußen aufrecht. Soweit der Beschluss Japan Airlines, Air Canada, British Airways, Cathay Pacific, SAS Cargo Group u. a., Latam Airlines Group und Lan Cargo betrifft, erklärte das Gericht ihn hingegen teilweise für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/22](#)).

Die oben aufgelisteten Unternehmen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln gegen die Urteile des Gerichts vom 30. März 2022 vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Rantos hat sich in seinen Schlussanträgen vom 5. September 2024 hauptsächlich mit der Zuständigkeit der Kommission für die Feststellung und Ahndung einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot bei Frachtdiensten auf Strecken mit Abflug in Drittländern und Ankunft im EWR befasst. Er hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, alle Rechtsmittel zurückzuweisen, mit Ausnahme in der Sache SAS Cargo Group, in der das Gericht erneut über die Höhe der Geldbuße entscheiden müsse.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von](#)

[Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-367/22

Weitere Informationen C-369/22

Weitere Informationen C-370/22

Weitere Informationen C-375/22

Weitere Informationen C-378/22

Weitere Informationen C-379/22

Weitere Informationen C-380/22

Weitere Informationen C-381/22

Weitere Informationen C-382/22

Weitere Informationen C-385/22

Weitere Informationen C-386/22

Weitere Informationen C-401/22

Weitere Informationen C-403/22

Donnerstag, 26. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-131/24 VIRUS u. a.

Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ in Niederösterreich – Vogelschutz

Verschiedene Umweltschutzorganisationen, eine Bürgerinitiative und einzelne Bürger beanstanden vor dem österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. November 2019, mit dem diese das Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz genehmigte.

In dem Beschwerdeverfahren vor dem BVwG geht es u.a. um die Frage, ob eine Straße mit einer prognostizierten Verkehrsstärke von durchschnittlich ca. 12.000 Kraftfahrzeugen täglich und einer Länge von ca. 1,69 km eine Störung des Mittelspechts (*Leipicus medius*) und gegebenenfalls weiterer Waldvogelarten verursacht, die sich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie 2009/147 erheblich auswirkt.

Das BVwG hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Vogelschutzrichtlinie ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 18. September 2025

die Ansicht vertreten, dass eine Störung von Vögeln, die zu einer Reduzierung des Bestands der gestörten Vogelarten führt, nur dann mit dem in Rede stehenden Störungsverbot vereinbar sei, wenn dieser Bestand trotz der Störung weiterhin auf einem ausreichenden Stand verbleibe oder anzunehmen sei, dass die Störung die Wiederherstellung eines ausreichenden Stands nicht behindern wird. Bei der Beurteilung dieser Frage dürften die Mitgliedstaaten die Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen der Art an einem anderen Ort berücksichtigen.

Die bei der Anwendung des Verbots notwendigen komplexen Beurteilungen im gerichtlichen Verfahren könnten auf begründete Stellungnahmen von Sachverständigen gestützt werden.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-496/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission (Facebook Marketplace) und C-497/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission (Facebook Data)

Auskunftsverlangen der Kommission – Identifizierung der Dokumente anhand von Suchbegriffen

C-497/23 P: Da die EU-Kommission den Verdacht hegte, dass der Facebook-Konzern bei seiner Verwendung von Daten und beim Betreiben seines sozialen Netzwerks wettbewerbswidrig handelte, richtete sie mit Beschluss vom 4. Mai 2020 ein Auskunftsverlangen an die Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd.

Dieser Beschluss verpflichtete Meta Platforms Ireland dazu, alle Dokumente, die von drei ihrer Verantwortlichen im maßgeblichen Zeitraum erstellt oder empfangen worden waren und einen oder mehrere der in den Anhängen des Beschlusses genannten Suchbegriffe enthielten, an die Kommission zu

übermitteln. Für den Fall der unterlassenen Erteilung der verlangten Auskünfte wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 8 Mio. Euro pro Tag angedroht.

Der Beschluss trat an die Stelle eines ähnlichen früheren Beschlusses, in dem weiter gefasste Suchkriterien vorgesehen waren. Durch den neuen Beschluss, der nach einem Austausch zwischen der Kommission und Meta Platforms Ireland erging, wurde die Anzahl der verlangten Dokumente verringert, indem die Suchbegriffe verfeinert und der Kreis der betroffenen Verantwortlichen begrenzt wurde.

Meta Platforms Ireland erhob beim Gericht der EU eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss vom 4. Mai 2020 und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

Der Präsident des Gerichts ordnete daraufhin die vorläufige Aussetzung des Beschlusses an, und zwar bis zur Einrichtung eines speziellen Verfahrens für die Vorlage derjenigen Dokumente, die keinen Bezug zur Geschäftstätigkeit von Meta Platforms Ireland aufweisen und darüber hinaus sensible personenbezogene Daten enthalten. Um diesem Beschluss Folge zu leisten, erließ die Kommission einen Änderungsbeschluss, der vorsieht, dass die fraglichen Dokumente erst zu den Untersuchungsakten genommen werden dürfen, nachdem sie in einem virtuellen Datenraum nach bestimmten Modalitäten geprüft wurden.

Mit Urteil vom 24. Mai 2023 wies das Gericht die Klage ab. Meta Platforms Ireland habe nicht nachgewiesen, dass die Aufforderung zur Übermittlung von Dokumenten, die anhand von Suchbegriffen zu identifizieren sind, über das Erforderliche hinausging und dass der Schutz sensibler personenbezogener Daten durch die Einrichtung eines virtuellen Datenraums nicht hinreichend gewährleistet wurde (siehe Pressemitteilung [Nr. 83/23](#)).

C-496/23 P: Mit einem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 richtete die Kommission an Meta Platforms Ireland Ltd ein Auskunftsverlangen auch im Rahmen ihrer parallelen Untersuchung bestimmter Praktiken in Bezug auf das Produkt „Marketplace“. Die von Meta Platforms Ireland gegen diesen Beschluss erhobene Nichtigkeitsklage wies das Gericht ebenfalls mit Urteil vom 24. Mai 2023 ab.

Meta Platforms Ireland hat gegen diese beiden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live](#)

gestreamt.

Weitere Informationen C-496/23

Weitere Informationen C-497/23

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-876/24 Vueling Airlines (Zuständiges Gericht bei online gebuchtem Inlandsflug)

Gerichtliche Zuständigkeit für Schadensersatzklage wegen Gepäckverlusts

Eine Flugreisende hat Vueling vor einem Gericht ihres Wohnorts Fuenlabrada, südlich von Madrid, auf Schadensersatz verklagt, weil auf ihrem Flug von Madrid nach Barcelona ihr Gepäckstück verloren ging. Den Flug hatte sie online gebucht, die Gepäckbeförderung hatte sie jedoch am Flughafen Madrid hinzugebucht.

Das Gericht von Fuenlabrada stellt sich die Frage, ob es für diese Klage überhaupt zuständig ist, oder ob die Gerichte von Barcelona (Sitz von Vueling und Zielort) oder von Madrid (Ort der Buchung der Zusatzleistung) zuständig sind.

Es möchte vom Gerichtshof zunächst wissen, ob die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens von Montreal auch für Inlandsflüge gelten (aufgrund eines so auszulegenden Verweises in der Verordnung Nr. 2027/97).

Sollte das zu bejahen sein, möchte es ferner wissen, ob bei online abgeschlossenen Verträgen die Gerichte am Wohnsitz des Reisenden für Schadensersatzklagen wegen Gepäckverlusts zuständig sein können (weil beim Online-Abschluss dieser Ort als der Ort anzusehen sei, an dem sich die Geschäftsstelle der Fluglinie befindet, durch die der Vertrag geschlossen wurde).

Sollte auch das zu bejahen sein, möchte es schließlich wissen, ob es bei der Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz auch dann bleibt, wenn die Gepäckbeförderung an einem anderen Ort hinzugebucht wurde, oder ob dann die Gerichte an jenem Ort zuständig sind.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-802/24 Reibel

Restriktive Maßnahmen – Schiedsverfahren

Das belgische Logistikunternehmen Reibel schloss im Dezember 2015 mit dem russischen Unternehmen Stankoimport, das Metallwaren und Maschinen nach Russland einführt, einen Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Waren. Stankoimport zahlte den vereinbarten Preis teilweise im Voraus.

Angesichts der von der EU gegen Russland verhängten restriktiven Maßnahmen lehnten die belgischen Behörden es ab, Reibel eine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen.

Stankoimport leitete daraufhin ein Schiedsverfahren ein, auf das nach der im Vertrag enthaltenen Schiedsvereinbarung schwedisches Recht Anwendung finden sollte. Das Schiedsgericht verurteilte Reibel, den Vorschuss zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Reibel hat den Schiedsspruch vor einem schwedischen Gericht angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die restriktiven Maßnahmen der EU der Durchführung eines Schiedsverfahrens und der Rückzahlung des Vorschusses entgegenstehen.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-234/25 Sky Österreich Fernsehen

Widerrufsrecht bei Streaming-Abos

Sky bietet einen Streamingdienst an. Abonnenten können die auf Servern gespeicherten Programme über das Internet entweder live oder „on demand“ ansehen. Zum Teil können sie sie auch herunterladen und innerhalb von 48 Stunden auch offline einmal ansehen.

Der Verein für Konsumenteninformation beanstandet die von Sky verwendete Widerrufsbelehrung. Danach stimmt der Kunde zu, dass Sky bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt und der Kunde dadurch mit der Bestellung des Abos sein Widerrufsrecht verliert.

Nach Ansicht des Vereins handelt es sich bei einem Streaming-Abo um eine „digitale Dienstleistung“, sodass das Widerrufsrecht erst mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung erlösche. Sky hingegen macht geltend, dass es sich um die Lieferung „digitaler Inhalte“ handle, sodass das Widerrufsrecht bereits mit Beginn der Vertragserfüllung erlösche.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-840/24 VG Wort (Begünstigter der von einer Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen)

Förderung kulturell bedeutender Werke durch eine Verwertungsgesellschaft

Die VG Wort nimmt als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und deren Verlegern wahr, die diese ihr anvertraut haben.

Ein Autor wissenschaftlicher Werke, der die VG Wort beauftragt hat, seine gesetzlichen Vergütungsansprüche aus der Bibliothekstantieme und der Geräte- und Speichermedienvergütung wahrzunehmen, beanstandet vor den deutschen Gerichten die Verteilung der Einnahmen durch die VG Wort.

Er rügt, dass die VG Wort Herausgeber und den Förderungsfonds Wissenschaft, dessen einzige Gesellschafterin sie sei, an den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteilige und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen schmälere.

Der Förderungsfonds Wissenschaft vergibt Druckkostenzuschüsse für das Erscheinen wissenschaftlicher Werke und Fachwerke, Zuschüsse für Forschungen, aus denen wissenschaftliche Werke oder Fachwerke hervorgehen sollen, sowie Zuschüsse für sonstige Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Schrifttums und des Fachschrifttums. Die Zuschüsse können von Urhebern und Verlagen beantragt werden, die mit der VG Wort einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH in diesem Zusammenhang Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, ob und unter welchen Voraussetzungen die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen aus den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des BGH [Nr. 223/2024](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen



Mittwoch, 4. März 2026

Urteil des **Gerichts** in der Rechtssache T-656/24 European Air Charter

Flugverspätung – Außergewöhnlicher Umstand

Zwei Fluggäste verlangen von European Air Charter eine Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechte-Verordnung in Höhe von je 400 Euro, weil ihr Flug von Düsseldorf nach Varna (Bulgarien) dort mit einer Verspätung von über drei Stunden ankam.

Die Fluglinie macht geltend, dass sie keine Ausgleichszahlung leisten müsse, weil die Verspätung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückgehe. Bei der Abfertigung eines Vorfluges der vorgesehenen Maschine am selben Tag sei es nämlich wegen der Überlastung des Sicherheitspersonals zu Verzögerungen bei der Sicherheitskontrolle gekommen. Sie habe sich daher entschieden, auf alle Fluggäste zu warten. Der Vorflug sei sodann mit einer Verspätung von fünf Stunden gestartet. Angesichts dessen habe sie beschlossen, den Flug von Düsseldorf nach Varna mit einer anderen Maschine durchzuführen.

Das Landgericht Düsseldorf hat hierzu das Gericht der EU um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Martín y Pérez de Nanclares hat in seinen Schlussanträgen vom 26. November 2025 die Ansicht vertreten, dass die eigenständige, einen Vorflug am selben Tag betreffende Entscheidung der Fluglinie, auf Fluggäste zu warten, die aufgrund einer als außergewöhnlicher Umstand einzustufenden umfassenden Störung der Sicherheitskontrolle noch nicht abgefertigt waren, geeignet ist, den unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Umstand und der Ankunftsverspätung des betreffenden Fluges von mindestens drei Stunden zu unterbrechen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemittellung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 4. März 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-631/24 P Kommission / Auken u. a. und C-632/24 P Kommission / Courtois u. a.

Zugang zu Verträgen über die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen

In den Jahren 2020 und 2021 wurden zwischen der Kommission und Pharmaunternehmen Verträge über den Kauf von Impfstoffen gegen Covid-19 geschlossen: Schnell wurden rund 2,7 Milliarden Euro freigegeben, um eine verbindliche Bestellung von über einer Milliarde Impfstoffdosen aufzugeben.

Im Jahr 2021 beantragten Europaabgeordnete und Privatpersonen auf der Grundlage der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten Zugang zu diesen Verträgen und bestimmten mit ihnen zusammenhängenden Dokumenten, um ihre Bedingungen zu verstehen und sich von der Wahrung des öffentlichen Interesses zu überzeugen.

Da die Kommission nur teilweisen Zugang zu diesen Dokumenten gewährte, die in bereinigten Fassungen online gestellt wurden, erhoben die betroffenen Europaabgeordneten und Privatpersonen Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU.

Mit Urteilen vom 17. Juli 2024 gab das Gericht beiden Klagen teilweise statt und erklärte die Entscheidungen der Kommission für nichtig, soweit sie Fehler aufwiesen. Die Kommission habe der Öffentlichkeit keinen hinreichend umfassenden Zugang zu den Verträgen gewährt. Dieser Verstoß betreffe insbesondere die Entschädigungsbestimmungen und die Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, die die Mitglieder des Verhandlungsteams für den Kauf der Impfstoffe abgegeben haben (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/24](#)).

Die Kommission hat gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Rechtsmittel statt.

Weitere Informationen C-631/24 P

Weitere Informationen C-632/24 P

Donnerstag, 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-151/24 Luevi

Ausschluss bestimmter Drittstaatsangehöriger vom Grundrentenzuschlag in Italien

Eine Albanerin hält sich seit 2006 rechtmäßig in Italien auf. Sie verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen und eine Arbeitserlaubnis, hat jedoch nie in Italien gearbeitet. Sie lebt mit ihrem Sohn zusammen, der in

Italien den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten – EU hat.

Sie beanstandet vor den italienischen Gerichten die Weigerung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit, ihr eine Geldleistung zu gewähren, die Personen über 67 Jahren vorbehalten ist, die in dürftigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (sog. Grundrentenzuschlag).

Das Institut begründete die Weigerung damit, dass die Betroffene selbst nicht über eine langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU verfüge. Drittstaatsangehörige, die wie sie lediglich im Besitz einer kombinierten Erlaubnis seien, seien von der Inanspruchnahme des Grundrentenzuschlags ausgeschlossen. Die Betroffene hingegen ist der Meinung, dass ein zehnjähriger Wohnsitz in Italien ausreiche.

Der italienische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH um Präzisierung der EU-Regeln über die Gleichbehandlung von drittstaatsangehörigen Wanderarbeitnehmern, die im Besitz einer kombinierten Erlaubnis sind, und Inländern im Bereich der sozialen Sicherheit ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass der Grundrentenzuschlag grundsätzlich von dem Recht auf Gleichbehandlung ausgenommen werden könne.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C–458/24 Daraa

Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag eines Syrers als unzulässig ab, weil er über Italien in die EU eingereist sei und somit nach der Dublin–III–Verordnung die italienischen Behörden für die Prüfung des Asylantrags zuständig seien. Außerdem ordnete das Bundesamt seine Abschiebung nach Italien an.

Der Betroffene hat den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen angefochten. Dem Verwaltungsgericht liegen zwei Rundschreiben des italienischen Innenministeriums vom Dezember 2022 vor, nach denen Italien

einstweilen keine Dublin-Rückkehrer mehr aufnehmen wird. Seither seien aus Deutschland keine Asylbewerber im Dublin-Verfahren nach Italien überstellt worden, von wenigen Familienzusammenführungen abgesehen.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof Fragen zur Dublin-III-Verordnung und der Asylverfahrensrichtlinie vorgelegt. Es möchte u.a. wissen, ob der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat (hier Deutschland) seine Prüfung der Zuständigkeitskriterien auch dann fortsetzen muss und womöglich selbst zuständig wird, wenn der nach diesen Kriterien zuständige Mitgliedsstaat (hier Italien) keine Bereitschaft zeigt, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat nicht verpflichtet sei, seine Prüfung der Zuständigkeitskriterien fortzusetzen, und nicht selbst zuständig werde, wenn der ursprünglich zuständige Mitgliedstaat keine Bereitschaft habe, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen, und in diesem letztgenannten Mitgliedstaat keine systemischen Schwachstellen bestehen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung mit sich bringen. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass nach Ablauf der Frist für die Überstellung des Antragstellers ein Zuständigkeitsübergang erfolge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Tudmur vom 19. Dezember 2024 hat der Gerichtshof entschieden, dass systemische Schwachstellen in dem an sich für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat nicht allein deswegen festgestellt werden können, weil dieser die Überstellungen von Asylbewerbern einseitig aussetzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 201/24](#)).

Donnerstag, 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-150/24 Aroja

Abschiebehaft

Ein Marokkaner war in Finnland insgesamt viermal zum Zweck der

Abschiebung in sein Heimatland inhaftiert. Das finnische Oberste Gericht hat darüber zu entscheiden, ob die dritte Inhaftnahme rechtmäßig war. Es hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht, und zwar im Hinblick auf die Berechnung der zulässigen Höchstdauer der Haft und die für eine Verlängerung der Haftdauer geltenden Verfahrensgarantien.

Generalanwältin Medina hat ihre Schlussanträge am 4. September 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-613/24 Kommission / Portugal (Besondere Schutzgebiete – Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs)

Ausweisung besonderer Schutzgebiete in Portugal

Auf eine erste Klage der Kommission hin stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 5. September 2019 fest, dass Portugal gegen die Habitatrichtlinie 92/43 verstoßen hat, indem es 61 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete ergriffen hat ([C-290/18](#)).

Da Portugal diese besonderen Schutzgebiete noch immer nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgewiesen und noch immer nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete festgelegt habe, hat die Kommission beim Gerichtshof eine zweite Klage erhoben und beantragt, gegen Portugal einen Pauschalbetrag (wegen der bisherigen Untätigkeit) und ggfs. ein tägliches Zwangsgeld (für den Fall der weiteren Untätigkeit) zu verhängen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/268](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live](#)

gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. März 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-70/25 Tukowiecka

Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Die Inhaberin eines Girokontos in Polen wurde Opfer eines Betrugs. Sie hatte auf einen ihr zugesandten Link geklickt und ihre Anmeldedaten für Online-Banking eingegeben. Zudem erschlich sich der Täter durch Täuschung der Kontoinhaberin einen SMS-Code. Dadurch gelang es ihm, auf das Konto zuzugreifen und 3 000 PLN an sich zu überweisen. Der Täter konnte nicht ermittelt werden.

Die Kontoinhaberin verlangt von ihrer Bank die Erstattung des entwendeten Betrags. Die Bank verweigert die Erstattung mit der Begründung, dass die Kontoinhaberin grob fahrlässig gehandelt habe.

Das von der Kontoinhaberin angerufene polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an einen Zahler verweigern kann, wenn der Zahler seine Sorgfaltspflichten grob fahrlässig verletzt habe.

Nach Ansicht des polnischen Gerichts ist die Richtlinie so auszulegen, dass die Bank auch im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zunächst erstatten müsse. Die Bank könne den Betrag dann in einem gegen den Kunden angestregten Gerichtsverfahren geltend machen. Die Praxis in Polen sehe jedoch anders aus. Es gebe keine Klagen von Banken gegen Verbraucher auf Erstattung des Betrags nicht autorisierter Zahlungsvorgänge, wenn grobe Fahrlässigkeit seitens des Kunden festgestellt wurde. Es gebe hingegen eine beträchtliche Anzahl von Klagen von Verbrauchern gegen Banken wegen nicht erfolgter Erstattung von Beträgen aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Freitag, 6. März 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht (Große Kammer) in der Rechtssache T-457/24 Ungarn / Rat und Ausschuss für die Europäische Friedensfazilität

Unterstützungsmaßnahmen für die Bereitstellung
militärischer Unterstützung für die Ukraine

Ungarn beanstandet vor dem Gericht der EU den Beschluss des Ausschusses für die [Europäische Friedensfazilität](#) vom 21. Juni 2024 über die Zuweisung von Unterstützungsmaßnahmen für die Bereitstellung militärischer Unterstützung für die ukrainischen Streitkräfte. Außerdem begehrt es die teilweise Nichtigkeitsklärung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 25. Juni 2024 über den Erlass des Beschlusses.

Ungarn macht geltend, der Ausschuss habe gegen die geltenden Abstimmungsregeln verstoßen, indem er zu dem Schluss kam, dass Ungarn, da es angeblich kein „beitragender Mitgliedstaat“ sei, nicht an der Abstimmung teilnehmen könne, so dass seine Stimme nicht berücksichtigt worden sei. Damit seien der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten und der Grundsatz der demokratischen Funktionsweise der Union verletzt worden, da ohne Rechtsgrundlage und ohne Rechtfertigung einem Mitgliedstaat das Stimmrecht entzogen worden sei.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichts statt.

Weitere Informationen

Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der
Medienberichterstattung gedacht.

» curia.europa.eu